

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) zu einer Basisrente (Tarif BZ21)

Inhaltsverzeichnis

A. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	2
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie berufsunfähig werden?	2
§ 2 Wann gelten Sie als berufsunfähig und wann nicht?	3
§ 3 In welchen Fällen leisten wir nicht?	6
§ 4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?	6
§ 5 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?	7
B. AUSZAHLUNG DER LEISTUNG	8
§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus diesem Vertrag erhalten möchten?	8
§ 7 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten?	9
§ 8 Was müssen Sie beachten, während wir leisten?	9
§ 9 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?	9
C. WEITERE REGELUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSDAUER	10
§ 10 Können Beiträge oder Leistungen nachträglich geändert werden?	10
§ 11 Welche Besonderheiten gelten, wenn wir Sie an den Überschüssen beteiligen?	10
§ 12 Wie ist die BUZ mit dem Hauptvertrag verbunden?	11
§ 13 Können Sie die BUZ kündigen, Beiträge befristet aussetzen oder Beiträge stoppen?	11
§ 14 Wie können Sie die BUZ ausschließen?	12
§ 15 Was gilt bei der Ausbau- und der Nachversicherungsgarantie?	13
§ 16 Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten bietet die BUZ?	15
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	16

Mit dieser [→] BUZ erweitern Sie den Versicherungsschutz Ihres Hauptvertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige ergänzende Informationen für den Fall einer Berufsunfähigkeit. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Wichtiger Hinweis: Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie berufsunfähig werden?

(1) Sie können folgende Leistungen für den Fall vereinbaren, dass Sie berufsunfähig werden:

- Befreiung von der Zahlung der Beiträge:
Sie müssen keine Beiträge mehr zahlen. Dies gilt für den Hauptvertrag und die [→] BUZ.
- Rente:
Wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente am Anfang eines jeden Monats.
- Garantierte Steigerung der Rente:
Während wir leisten erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente jährlich um einen festen Prozentsatz. Die Rente steigt zu Beginn eines jeden [→] Versicherungsjahrs. Wenn Sie nicht mehr berufsunfähig sind, zahlen Sie wieder die gleichen Beiträge wie vor der Leistungszeit. Wenn Sie erneut berufsunfähig werden sollten, zahlen wir die zuletzt erreichte Berufsunfähigkeitsrente weiter. Bisherige Erhöhungen aus der garantierten Steigerung der Rente bleiben also erhalten. Künftig erhöht sich die Rente weiter. Dafür berechnen wir den vereinbarten Prozentsatz auf die zuletzt erreichte Rente. Dazu zählen auch der erreichte Rentenzuwachs (siehe § 11 Absatz 3) und die Erhöhungen durch die [→] Dynamik.
- Beitragsfreie Dynamik:
Die Leistungen Ihres Hauptvertrags erhöhen sich durch die Dynamik weiter. Solange Sie berufsunfähig sind, müssen Sie keine Beiträge für die Dynamik zahlen.

(2) Wenn Sie während der Dauer der [→] BUZ berufsunfähig werden, erbringen wir die vereinbarten Leistungen. Ihre persönlichen Vertragsdaten finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Vertragsdaten sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen

- Beginn und Ende der BUZ.

Die garantierten Leistungen aus der BUZ berechnen wir mit folgenden [→] Rechnungsgrundlagen:

- dem [→] Rechnungszins von 1 % pro Jahr und
- unseren Annahmen zum Eintritt des versicherten [→] Risikos.

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus [→] Überschüssen. Mehr dazu finden Sie in § 11.

Beginn und Ende der Leistungen

(3) Unsere Leistungen beginnen zum Anfang des Monats, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind. Wenn wir die Leistungen erst später zusagen, leisten wir rückwirkend.

Unsere Leistungen enden, wenn

- Sie nicht mehr berufsunfähig sind,
- Sie gestorben sind oder
- die vereinbarte [→] Leistungsdauer endet.

(4) Sie können eine [→] Karenzzeit vereinbaren. In diesem Fall zahlen Sie einen geringeren Beitrag. Wir zahlen dann die Rente erstmals zum Anfang des Monats, nachdem die Karenzzeit endet. Bedingung: Sie waren während der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig und sind dies auch noch nach dem Ende der Karenzzeit. Die Karenzzeit gilt nur für die Rente. Die anderen Leistungen nach Absatz 1 erhalten Sie bereits zum Anfang des Monats, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind. Wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes erneut berufsunfähig werden, rechnen wir die bereits zurückgelegte Karenzzeit an. Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Sie werden innerhalb von 24 Monaten erneut berufsunfähig.
- Die erneute Berufsunfähigkeit hat dieselbe Ursache.

Bitte beachten Sie: Eine Karenzzeit können Sie nicht mit der garantierten Steigerung der Rente verbinden.

(5) Sie können einen Versicherungsschutz vereinbaren, der kürzer ist als die [→] Leistungsdauer. Sie zahlen dann einen geringeren Beitrag. In folgenden Fällen zahlen wir unsere Leistungen über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus bis zum Ende der Leistungsdauer:

- Sie sind weiter berufsunfähig.
- Sie sind nach dem Ende des Versicherungsschutzes erneut wegen der ursprünglichen Ursache berufsunfähig. Dies gilt, wenn wir in der Zwischenzeit keine Leistungen mehr erbracht haben, weil Sie nicht mehr berufsunfähig waren.

Bitte beachten Sie: Die Mitwirkungspflichten in § 6 gelten erneut.

Hilfestellungen

(6) Während der gesamten Dauer Ihres Vertrags beraten und unterstützen wir Sie auf Wunsch gerne. Wir geben Auskünfte zu Ihrem Versicherungsschutz allgemein und wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ beanspruchen. Wenn Sie uns über einen [→] Versicherungsfall informiert haben, werden Sie von einem unserer Berufsunfähigkeits-Spezialisten angerufen. Die Aufnahme des Kontakts erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen. Dieser Spezialist ist für die gesamte Dauer der Prüfung Ihr persönlicher Ansprechpartner.

Er hilft Ihnen gerne bei allen Fragen rund um die Prüfung der Berufsunfähigkeit, zum Beispiel dabei

- welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Leistungen zu erhalten,
- wie und wann wir die Leistungen prüfen,
- wie Sie die bisherige berufliche Tätigkeit beschreiben können,
- welche Unterlagen Sie einreichen müssen,
- wie [→] Selbständige ihren Betrieb umorganisieren können oder
- welche Ansprechpartner geeignet sind, um Maßnahmen für die medizinische und berufliche Rehabilitation zu ergreifen.

Beiträge während der Prüfung der Leistungspflicht

(7) Während wir prüfen, ob wir leisten, müssen Sie die Beiträge weiter zahlen. Wenn wir leisten, zahlen wir Ihnen zu viel gezahlte Beiträge zurück. Außerdem verzinsen wir die zu viel gezahlten Beiträge, die wir nach Ihrem Antrag auf Leistung erhalten haben. Der Zinssatz beträgt 2 % pro Jahr.

Alternativ können Sie beantragen, dass Sie solange keine Beiträge zahlen, bis wir über die Leistung

entschieden haben. Für diese Stundung müssen Sie keine Zinsen zahlen. Wenn wir Ihren Antrag auf Leistung annehmen, brauchen Sie die gestundeten Beiträge nicht nachzahlen. Dies gilt für den Zeitraum, für den wir die Leistung rückwirkend anerkennen.

Wenn Sie unsere Leistungspflicht gerichtlich prüfen lassen,

- verzinsen wir zu viel gezahlte Beiträge oder
- stunden wir Ihre Beiträge zinslos,

bis das Gericht rechtskräftig entschieden hat.

Wenn wir Ihren Antrag auf Leistung ablehnen, müssen Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen. Dies können Sie wie folgt tun:

- Sie zahlen sofort in einem Betrag oder
- Sie zahlen innerhalb von höchstens 48 Monaten in gleichen monatlichen Raten. Sie können für die Raten auch eine andere Zahlungsweise wählen. Eine einzelne Rate muss mindestens 25 EUR betragen. Während dieser 48 Monate erheben wir keine Zinsen.

Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Nachzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Weltweiter Schutz im Beruf und in der Freizeit

(8) Sie haben weltweit Versicherungsschutz, sowohl im Beruf als auch in der Freizeit. Sie müssen uns nicht informieren, wenn sich bei Ihnen während der Vertragsdauer [→] gefahrerhebliche Umstände ändern. Dies sind zum Beispiel der Beruf oder die Hobbys.

§ 2 Wann gelten Sie als berufsunfähig und wann nicht?

Definition Berufsunfähigkeit

(1) Sie sind berufsunfähig, wenn Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- Dauer:
Sie sind berufsunfähig, wenn Sie Ihren Beruf
 - voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben können oder
 - bereits sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben konnten und der Zustand andauert. Sie gelten dann als berufsunfähig von Beginn dieses Zeitraums an und wir leisten rückwirkend.

– Mindestgrad:
Sie sind dann berufsunfähig, wenn Sie Ihren Beruf zu mindestens 50 % (Mindestgrad) nicht ausüben können.

– Ursache:
Sie sind nur dann berufsunfähig, wenn Sie gesundheitlich beeinträchtigt sind und ein Arzt dies bescheinigt. Dies kann folgende Ursachen haben:

- eine Krankheit,
- eine Verletzung des Körpers oder
- einen Verfall der Kräfte. Ein Verfall der Kräfte liegt bereits dann vor, wenn dieser Ihrem Alter entspricht.

– Zuletzt ausgeübter Beruf:
Ob Sie berufsunfähig sind, beurteilen wir nach Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf. Ihren Beruf können Sie auch in Teilzeit ausüben ([→] Teilzeittätigkeit) oder er kann sich aus mehreren verschiedenen beruflichen Teilzeittätigkeiten zusammensetzen ([→] Mischstätigkeit). Wir betrachten, wie Ihr zuletzt ausgeübter Beruf ausgestaltet war, als Sie noch nicht gesundheitlich beeinträchtigt waren.

Als Berufe zählen auch die Tätigkeiten folgender Personen

- [→] Hausfrauen und Hausmänner,
- Studenten und
- Auszubildende.

Auch bei diesen Berufen ist für die Beurteilung die von Ihnen tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgeblich.

Bitte beachten Sie: Wir prüfen zu Gunsten des Studenten zusätzlich auch die Fähigkeit, in einem mit dem Studium regelmäßig erreichten Beruf zu arbeiten. Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende.

Wir verzichten auf eine [→] abstrakte Verweisung.

Bitte beachten Sie folgende Besonderheiten:

- Haben Sie Ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen geändert oder gewechselt („leidensbedingter Berufswechsel“), gilt Folgendes: Ob Sie berufsunfähig sind, beurteilen wir nach Ihrem vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung tatsächlich ausgeübten Beruf.
- Befinden Sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Eltern-, Pflege- oder Familienpflegezeit, gilt Folgendes: Ob Sie berufsunfähig sind, beurteilen wir nach Ihrem vor dieser Zeit tatsächlich ausgeübten Beruf. Ausnahme: Sie teilen uns mit, dass Sie Ihren Beruf

geändert oder gewechselt haben (zum Beispiel eine Tätigkeit als Hausfrau/-mann).

- Sind Sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit arbeitslos oder in Kurzarbeit, gilt Folgendes: Ob Sie berufsunfähig sind, beurteilen wir nach Ihrem vor der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit tatsächlich ausgeübten Beruf.

Keine Berufsunfähigkeit wegen konkreter Ausübung einer zumutbaren Tätigkeit

(2) Sie gelten nicht als berufsunfähig, wenn Sie tatsächlich eine andere zumutbare Tätigkeit ausüben. Wir nennen dies konkrete Verweisung. Eine zumutbare Tätigkeit liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie müssen die Tätigkeit aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben können, und
- die Tätigkeit muss Ihrer Lebensstellung entsprechen. Gemeint ist die Lebensstellung in der Zeit, bevor Ihre Gesundheit beeinträchtigt wurde. Hierfür vergleichen wir das Einkommen und die soziale Wertschätzung Ihres zuletzt ausgeübten Berufs mit dem jetzt ausgeübten Beruf. Mehr dazu finden Sie in Absatz 4.

Für Studenten, die sich in der zweiten Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Studienzzeit befinden, gilt: Wir berücksichtigen zu Gunsten des Studenten die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Vergütung als auch der sozialen Wertschätzung.

Diese Regelung gilt entsprechend für Auszubildende in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit.

Keine Berufsunfähigkeit wegen Umorganisation

(3) Als [→] Selbständiger gelten Sie in folgendem Fall nicht als berufsunfähig: Sie könnten weiter in Ihrem Betrieb tätig sein, wenn der Betrieb umorganisiert würde. Es muss zumutbar und betrieblich sinnvoll sein, dass der Betrieb umorganisiert wird. Das ist dann der Fall, wenn die Umorganisation

- keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und
- dazu führt, dass Ihre neue Tätigkeit im Vergleich zu Ihrer bisherigen Stellung im Betrieb angemessen ist. Mehr dazu finden Sie in Absatz 4.

Wir verzichten darauf, die Umorganisation abstrakt zu prüfen, wenn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Sie sind Akademiker und üben in Ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten aus.
- Sie beschäftigen in Ihrem Betrieb in den letzten zwei Jahren durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter. Auszubildende, Praktikanten und Werkstudenten zählen nicht zu den Mitarbeitern. Sind Sie ein selbständiger Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut, gilt: Als Mitarbeiter zählen nur Angestellte mit einem akademischen Abschluss in einem Heilberuf.

Zumutbare Tätigkeiten

(4) Die neue Tätigkeit und die Umorganisation des Betriebs sind zumutbar, wenn Folgendes gilt:

- Die neue Tätigkeit geht nicht zu Lasten Ihrer Gesundheit und
- Ihr jährliches [→] Bruttoeinkommen beträgt mehr als 80 % des jährlichen Bruttoeinkommens im zuletzt ausgeübten Beruf. Statt des jährlichen Bruttoeinkommens ist bei [→] Selbständigen der Gewinn vor Steuern entscheidend. Im Einzelfall kann die neue Tätigkeit unzumutbar sein, obwohl das Einkommen mehr als 80 % beträgt. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesgerichtshof die bisherige Grenze für unzumutbar erklärt. Wir prüfen dann eine konkrete Verweisung nach der höheren Grenze.

Erwerbsminderung

(5) Wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind, gelten Sie ebenfalls als berufsunfähig:

- Sie erhalten eine unbefristete Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Diese Rente erhalten Sie wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen. Ist dies aus dem Rentenbescheid nicht eindeutig ableitbar, gilt: Sie müssen uns nachweisen, dass ausschließlich ein medizinischer Grund vorliegt. Wir legen den Begriff der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 21.12.2015 zugrunde. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.
- Dieser Vertrag besteht bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung seit mindestens 10 Jahren.
- Sind Sie bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung jünger als 50 Jahre, gilt: Es dürfen bei Beginn des Vertrags keine [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart worden sein. Sind Sie bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung 50 Jahre oder älter, entfällt diese Voraussetzung.

Die für Ihren Vertrag geltenden Zuschläge, Einschränkungen sowie die vorvertragliche Anzeigepflicht gelten auch für Leistungen wegen voller Erwerbsminderung.

Infektionsgefahr

(6) Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, gelten Sie ebenfalls als berufsunfähig:

- Von Ihnen geht eine Infektionsgefahr für andere Personen aus.
- Sie unterliegen wegen dieser Infektionsgefahr einem Tätigkeitsverbot. Dieses ergibt sich aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift.
- Das Tätigkeitsverbot gilt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.
- Sie müssen uns das Tätigkeitsverbot nachweisen. Dazu müssen Sie uns das Schreiben der Behörde im Original oder amtlich beglaubigt vorlegen.
- Das Tätigkeitsverbot bezieht sich auf mindestens 50 % Ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

Sonderregelung:

Für folgende Berufe genügt es, wenn sich das Tätigkeitsverbot vollständig darauf bezieht, Patienten zu behandeln, zu versorgen oder zu betreuen:

- Human- oder Zahnmediziner,
- Student der Human- oder Zahnmedizin oder
- medizinisch behandelnder bzw. pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen zum Beispiel
 - Krankenschwestern und Krankenpfleger,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Hebammen und Entbindungspfleger und
 - Arzthelferinnen und Arzthelfer.

Für Human- und Zahnmediziner sowie Studenten der Human- und Zahnmedizin gilt: Anstelle des behördlichen Nachweises können auch wir die Gefahr der Ansteckung beurteilen. Dies muss anhand objektiver Kriterien geschehen und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Im Zweifel holen wir dazu ein Gutachten eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin ein. Die Kosten dafür übernehmen wir.

Ausstieg aus dem Beruf

(7) Wenn Sie vorübergehend oder endgültig nicht mehr erwerbstätig sind, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Es gelten auch in diesem Fall die Regelungen

der Absätze 1 und 2. Ob Sie berufsunfähig sind, beurteilen wir nach Ihrem zuletzt vor dem Ausstieg ausgeübten Beruf.

§ 3 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht, wenn Sie aus folgenden Gründen berufsunfähig geworden sind:

- Sie haben [→] vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Hierzu zählt auch der strafbare Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. Ausnahme: Bei [→] fahrlässigen Verstößen und bei allen Delikten im Straßenverkehr leisten wir trotzdem.
- Sie haben die Krankheit oder den Verfall der Kräfte absichtlich herbeigeführt. Dies gilt auch, wenn Sie sich absichtlich selbst verletzt haben oder versucht haben sich zu töten. Ausnahme: Wir leisten trotzdem, wenn Ihre Geistestätigkeit bei Ihrer Handlung krankhaft gestört war. Dies gilt dann, wenn Sie aufgrund dieser Störung nicht in der Lage waren, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Sie uns ärztlich nachweisen.
- Sie sind berufsunfähig geworden durch Strahlen infolge von Kernenergie. Dies gilt nur, wenn die Strahlen das Leben oder die Gesundheit von mindestens 1.000 Menschen gefährden oder schädigen. Es muss eine deutsche Behörde für Katastrophenschutz tätig geworden sein, um die Bevölkerung vor Schaden zu schützen. Statt der deutschen Behörde kann auch eine vergleichbare Einrichtung eines anderen Landes tätig geworden sein.
- Sie sind berufsunfähig geworden durch vorsätzlich eingesetzte atomare, biologische oder chemische Waffen. Dies gilt auch für vorsätzlich eingesetzte oder freigesetzte radioaktive, biologische oder chemische Stoffe. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Wir leisten trotzdem, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt. Bei diesem Ereignis dürfen nicht mehr als 1.000 Menschen oder nicht mehr als 1 % unseres [→] Versichertenbestands betroffen sein. Betroffen bedeutet, dass Menschen

- unmittelbar sterben oder
- voraussichtlich mittelbar innerhalb der nächsten sechs Monate sterben oder
- dauerhaft gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind.

Wir werden innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis einen unabhängigen Gutachter beauftragen. Dieser prüft zu Ihrer Sicherheit zusätzlich, ob die Voraussetzungen für unsere Leistungen vorliegen.

- Sie haben bei inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen.
- Sie sind bei kriegerischen Ereignissen berufsunfähig geworden.

Wir leisten trotzdem, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

1. Fall: Sie sind berufsunfähig geworden

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- Sie waren an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt.

2. Fall: Sie sind berufsunfähig geworden

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- Sie haben an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen,
- die Teilnahme erfolgt als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und
- der Einsatz erfolgte mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE.

§ 4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Dies gilt auch für Rückfragen, die sich aus Ihren Antworten ergeben haben. Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand Ihrer Gesundheit sein. Wir versichern Sie im Vertrauen darauf, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag

gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahr-erheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist.

§ 5 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- von der [→] BUZ zurücktreten,
- die BUZ kündigen,
- die BUZ anpassen oder
- die BUZ wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann von der [→] BUZ zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht von der BUZ zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber Folgendes nachweisen: Wir hätten Ihren Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet Ihr Versicherungsschutz aus der [→] BUZ. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir die [→] BUZ kündigen. Dazu müssen wir eine Frist

von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können die [→] BUZ nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten die BUZ auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir die [→] BUZ nicht kündigen und nicht von der BUZ zurücktreten, führen wir diese Zusatzversicherung zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir die BUZ versichert hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit die BUZ anzupassen.

Sie können die BUZ innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht von der [→] BUZ zurücktreten, diese kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.
- Es war uns bekannt, dass Ihre Angabe falsch war.
- Es sind bereits fünf Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht für [→] Versicherungsfälle, die innerhalb dieser fünf Jahre eingetreten sind. In diesen Fällen können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir die [→] BUZ anfechten. Dann erlischt diese Zusatzversicherung von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen.

Leistungserhöhung / Beenden des Beitrags-Stopps

(8) Wenn Sie den Umfang der [→] BUZ später erhöhen oder einen Beitrags-Stopp beenden, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil der BUZ die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.

Folgen des Rücktritts / der Kündigung / der Anfechtung

(9) Wenn wir von der [→] BUZ zurücktreten, diese kündigen oder anfechten, endet Ihr Versicherungsschutz. Der [→] Rückkaufswert aus der BUZ erhöht in diesen Fällen das Guthaben Ihres Hauptvertrags.

B. AUSZAHLUNG DER LEISTUNG

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung aus diesem Vertrag erhalten möchten?

Frist

(1) Sie können Leistungen telefonisch oder in [→] Textform beantragen. Dafür müssen Sie keine Frist beachten. Wenn Sie uns später informieren, dass Sie berufsunfähig geworden sind, gilt: Wir leisten rückwirkend zum Anfang des Monats, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind.

Bitte beachten Sie: Je später Sie uns informieren, desto höher ist das Risiko, dass Sie die erforderlichen Unterlagen für die Leistungsprüfung nicht mehr beschaffen können.

Unterlagen

(2) Wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ beanspruchen, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- Eine Darstellung der Ursachen, die zu Ihrer Berufsunfähigkeit geführt haben.
- Berichte der Ärzte, die Sie zurzeit behandeln oder bisher behandelt oder untersucht haben. Wenn Sie sich im Ausland befinden, akzeptieren wir auch die Berichte eines dort tätigen Arztes. Die Berichte müssen nicht in deutscher Sprache geschrieben sein. Sie müssen folgende Punkte beinhalten:
 - Ursache des Leidens,
 - Beginn des Leidens,
 - Art des Leidens,
 - Verlauf des Leidens,
 - voraussichtliche Dauer des Leidens und
 - Auswirkungen des Leidens auf Ihren zuletzt ausgeübten Beruf.

In den Berichten ist der gleiche Zeitraum zu berücksichtigen, der für die Fragen zum Gesundheitszustand im Antrag angegeben ist.

- Unterlagen über Ihren Beruf mit Angaben zur Stellung und Tätigkeit. Dies bedeutet: Sie beschreiben den beruflichen Tagesablauf mit den jeweiligen einzelnen Tätigkeiten und den zeitlichen und körperlichen Anforderungen. Wir benötigen diese Angaben für den Zeitpunkt, an dem Sie berufsunfähig geworden sind. Zusätzlich muss uns mitgeteilt werden, was sich seitdem verändert hat.

Die Kosten für die Unterlagen trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(3) Wenn nötig, können wir weitere Untersuchungen verlangen, um die gesundheitlichen Einschränkungen zu beurteilen. Die Ärzte beauftragen wir. Außerdem können wir weitere notwendige Nachweise über gesundheitliche und wirtschaftliche Verhältnisse anfordern und darüber, wie diese sich verändert haben. Zu diesen Nachweisen gehören

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
- Steuerbescheide,
- Gewinn- und Verlustrechnungen,
- Bilanzen und
- bei Bedarf zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

Die Kosten dafür übernehmen wir. Wir können verlangen, dass Sie sich in Deutschland untersuchen lassen,

wenn eine Untersuchung erforderlich ist. Wenn Sie aus dem Ausland anreisen müssen, übernehmen wir auf Nachweis die erforderlichen und angemessenen Kosten für Reise und Unterbringung. Zum Beispiel: eine Bahnfahrt zweiter Klasse, ein Flug in der Economy Class, die Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernehmen wir ebenfalls.

Ärztliche Empfehlungen

(4) Wir verlangen nicht, dass Sie ärztlichen Empfehlungen folgen müssen, damit wir leisten. Dies gilt insbesondere für operative Maßnahmen.

Bitte beachten Sie:

- Hilfsmittel des täglichen Lebens müssen Sie nutzen. Dies sind zum Beispiel Sehhilfen, Hörgeräte oder Prothesen.
- Gefahrlose Heilbehandlungen müssen Sie nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen: Sie sind
 - ärztlich angeraten,
 - nicht mit besonderen Schmerzen verbunden und
 - bieten eine sichere Aussicht auf Besserung.

Dazu gehören zum Beispiel Physiotherapien oder Rückenschulkinge.

§ 7 Wann teilen wir Ihnen mit, ob wir leisten?

Wenn Sie die Unterlagen einreichen, teilen wir Ihnen innerhalb von acht Arbeitstagen mit, ob und in welcher Höhe wir leisten. Wenn wir noch nicht beurteilen können, ob wir leisten, teilen wir Ihnen mit

- welche weiteren Unterlagen Sie uns einreichen müssen oder
- welche weiteren Schritte wir einleiten, zum Beispiel ein neutrales Gutachten anfordern.

Wenn wir die Frist von acht Arbeitstagen überschreiten und Ihnen dadurch ein Schaden entsteht, ersetzen wir diesen. Den Schaden müssen Sie uns nachweisen.

Solange wir prüfen, informieren wir Sie regelmäßig über den aktuellen Stand. Wir informieren Sie mindestens alle vier Wochen.

Wenn wir Leistungen zusagen, gilt dies immer zeitlich unbegrenzt. Wir leisten solange Sie berufsunfähig sind oder bis die Leistungen nach § 1 Absatz 3 enden.

§ 8 Was müssen Sie beachten, während wir leisten?

Weitere Prüfungen

- (1) Während wir leisten dürfen wir regelmäßig prüfen, ob Sie weiter berufsunfähig sind. Dabei prüfen wir, ob
- sich Ihre Gesundheit verändert hat und
 - Sie tatsächlich eine zumutbare Tätigkeit ausüben. Mehr dazu finden Sie in § 2. Dabei bewerten wir auch Kenntnisse und Fähigkeiten, die Sie nach Eintritt der Berufsunfähigkeit neu erworben haben. Dies gilt zum Beispiel nach einer Umschulung.

Vorübergehende Besserungen über einen Zeitraum von weniger als drei Monaten berücksichtigen wir nicht.

- (2) Um zu prüfen, ob Sie noch leben und weiter berufsunfähig sind, dürfen wir jederzeit [→] sachdienliche Auskünfte verlangen. Wir dürfen auch verlangen, dass Sie sich einmal jährlich umfassend ärztlich untersuchen lassen. Die Ärzte beauftragen wir. Wir übernehmen auch die Kosten für die Auskünfte und Untersuchungen.

Bitte beachten Sie: Die Mitwirkungspflichten in § 6 gelten erneut.

Einstellen unserer Leistungen

- (3) Wenn Sie nicht mehr berufsunfähig sind, leisten wir nicht mehr. Wir teilen Ihnen die Gründe dafür mit. Ab dem Ende des dritten Monats, nachdem Sie unser Schreiben erhalten haben, stellen wir unsere Leistungen ein. Die Rente endet frühestens zur nächsten Fälligkeit.

Bitte beachten Sie: Wir stellen unsere Leistungen frühestens nach sechs Monaten seit Beginn der Leistungspflicht ein. Sobald wir nicht mehr leisten, müssen Sie wieder Beiträge zahlen.

§ 9 Welche Folgen hat es, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?

Wenn Sie eine Pflicht aus § 6 oder § 8 [→] vorsätzlich verletzen, müssen wir nicht leisten.

Wenn Sie [→] grob fahrlässig gegen eine der genannten Pflichten verstoßen, dürfen wir unsere Leistungen kürzen. Die Höhe unserer Leistungen richtet sich danach, wie stark Sie gegen eine der genannten Pflichten verstoßen haben. Je stärker der Verstoß, desto stärker kürzen wir die Leistungen.

In folgenden Fällen kürzen wir die Leistungen dennoch nicht:

- Sie weisen uns nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Die Verletzung der Pflicht beeinflusst nicht unsere Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Wenn Sie Ihre Pflicht später erfüllen, leisten wir ab Beginn des Monats, in dem Sie die Pflicht erfüllt haben.

Wenn wir nicht leisten oder unsere Leistungen kürzen, gilt Folgendes: Wir müssen Sie vorher in [→] Textform gesondert über die Folgen der Verletzung der Pflichten informiert haben.

C. WEITERE REGELUNGEN WÄHREND DER VERTRAGSDAUER

§ 10 Können Beiträge oder Leistungen nachträglich geändert werden?

Wir sind nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf ändert sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den [→] Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag ist angemessen und erforderlich, um die versicherten Leistungen dauerhaft zu gewährleisten.
3. Ein unabhängiger Treuhänder hat die neuen Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt.

Wir dürfen den Beitrag nicht ändern, wenn

- unsere Erst- oder Neuberechnungen unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn Sie für den Vertrag keine Beiträge mehr zahlen (beitragsfreier Vertrag), sind wir berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

Ein Treuhänder ist nicht erforderlich, wenn für die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versiche-

rungsleistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 11 Welche Besonderheiten gelten, wenn wir Sie an den Überschüssen beteiligen?

(1) Wir beteiligen Sie an unseren [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags. Im Folgenden informieren wir Sie über die Besonderheiten bei der [→] BUZ.

Ihre Beiträge für die BUZ zahlen Sie vor allem für das Risiko, dass Sie berufsunfähig werden. Überschüsse entstehen zum Beispiel, wenn weniger Versicherte berufsunfähig werden und weniger Kosten anfallen als wir angenommen haben. Aus Kapitalerträgen entstehen bei einer BUZ vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit nur sehr geringe oder keine Überschüsse. Wir beteiligen die BUZ getrennt von Ihrem Hauptvertrag an den Überschüssen.

Vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit

(2) Solange wir keine Leistungen erbringen, erhalten Sie jährlich einen [→] Überschussanteil. Diesen Anteil berechnen wir in Prozent des Beitrags für die [→] BUZ. Wenn Sie [→] Zuschläge zahlen, erhalten Sie hierfür keine Überschussanteile.

Sie erhalten Überschussanteile getrennt für folgende vereinbarte Leistungen:

- Befreiung von der Zahlung der Beiträge
- Rente.

Den Überschussanteil berechnen wir in Prozent des Beitrags, den wir für die vereinbarte Leistung im Fall einer Berufsunfähigkeit erheben.

Einrechnen in den Hauptvertrag:

Wir rechnen die Überschussanteile für die Befreiung von der Zahlung der Beiträge zum Anfang jedes Monats in den Hauptvertrag ein. Dies erfolgt in gleichen monatlichen Teilbeträgen. Dadurch erhöht sich das Guthaben Ihres Hauptvertrags.

Verrechnen mit den Beiträgen:

Die jährlichen Überschussanteile für die Rente verrechnen wir mit den Beiträgen (Beitragsverrechnung). Wir ziehen dann die Überschussanteile gleichmäßig von den Beiträgen für die vereinbarte Rente ab. Dadurch sinkt der Beitrag bereits ab Beginn des Vertrags. Wir können die Überschussanteile nur solange mit Ihren

Beiträgen verrechnen, wie Sie Beiträge zahlen. Wenn Sie keine Beiträge mehr zahlen, rechnen wir die Überschussanteile in den Hauptvertrag ein.

Bei fondsgebundenen Basisrenten (Tarife FR70 und FR75) gilt: Sie können die Überschussanteile für die Rente in Ihren Hauptvertrag einrechnen lassen, statt mit den Beiträgen zu verrechnen.

Wenn wir die Überschussanteile senken, beachten Sie bitte Folgendes: Der zu zahlende Beitrag für die BUZ steigt, wenn wir die jährlichen Überschussanteile für die Rente mit den Beiträgen verrechnen. Bei einer Basisrente muss der Beitrag für die Berufsunfähigkeitsrente immer niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags. Dies kann dazu führen, dass wir die Beiträge und Leistungen auch für Ihren Hauptvertrag entsprechend anpassen müssen.

Nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit

(3) Wenn Sie eine Rente vereinbart haben, erhöhen wir mit den [→] Überschussanteilen jährlich Ihre Rente. Wir nennen dies Rentenzuwachs. Den Rentenzuwachs berechnen wir mit den in § 1 Absatz 2 genannten [→] Rechnungsgrundlagen. Wenn Sie eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gilt diese auch für den Rentenzuwachs. Den Rentenzuwachs erhalten Sie erstmals zu Beginn des [→] Versicherungsjahrs, nachdem Sie berufsunfähig geworden sind. Wenn Ihre Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer. Wenn Sie erneut berufsunfähig werden sollten, erhalten Sie wieder den zuletzt erreichten vollen Rentenzuwachs.

Für die Überschussanteile, die auf der Befreiung von der Zahlung der Beiträge beruhen, gilt: Wir rechnen diese zum Anfang eines Monats in den Hauptvertrag ein. Die Überschussanteile erhöhen dort das Guthaben.

Bewertungsreserven

(4) Die [→] Bewertungsreserven ermitteln wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit:

Die laufenden Beiträge zur [→] BUZ tragen nicht zur Bildung von Kapital bei. Sie dienen zur Deckung des Risikos und der Kosten. Deshalb erfolgt in der BUZ kein systematischer Aufbau von Bewertungsreserven, an denen wir Sie beteiligen könnten.

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit:

Wenn Sie berufsunfähig sind, erhöhen wir Ihre jährlichen [→] Überschussanteile um die anteiligen Bewertungsreserven. Die Höhe dieser Anteile berechnen wir jährlich neu.

§ 12 Wie ist die BUZ mit dem Hauptvertrag verbunden?

(1) Wir gestalten die [→] BUZ so, dass der Beitrag für die Berufsunfähigkeitsrente stets niedriger ist als 50 % des Gesamtbeitrags.

(2) Die [→] BUZ bildet mit dem Hauptvertrag eine Einheit. Sie können die BUZ nicht ohne den Hauptvertrag fortführen. Die BUZ oder die [→] Leistungsdauer der BUZ endet

- frühestens mit dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs und
- spätestens mit dem Rentenbeginn.

Endet die Leistung wegen Berufsunfähigkeit aus der BUZ vor dem vereinbarten Beginn der Altersrente, können Sie den Beginn der Altersrente vorverlegen. Mehr dazu finden Sie im Abschnitt „Gestaltungsmöglichkeiten“ in den Allgemeinen Bedingungen Ihres Hauptvertrags.

(3) Wenn Sie Leistungen aus der [→] BUZ erhalten, wirkt sich dies nicht auf die garantierten Leistungen des Hauptvertrags aus. Wir berechnen alle garantierten Leistungen aus dem Hauptvertrag so, als ob Sie den Beitrag unverändert weiter gezahlt hätten.

(4) Wenn Sie den Hauptvertrag kündigen oder die Beiträge stoppen, bleiben Ansprüche aus der [→] BUZ in folgendem Fall bestehen: Sie sind bereits berufsunfähig.

(5) Abweichend von den Regelungen zu den Kosten in Abschnitt E der Allgemeinen Bedingungen gilt Folgendes:

- Wir berechnen die Abschluss- und Vertriebskosten auf die Summe der vereinbarten Beiträge für die BUZ. Diese Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 %.
- Diese Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir nicht gleichmäßig, sondern von Ihren ersten Beiträgen ab. Das bedeutet: In der Anfangsphase ziehen wir zuerst die Risikobeiträge und Verwaltungskosten von Ihren Beiträgen ab. Den verbleibenden Beitrag verwenden wir, um diese Abschluss- und Vertriebskosten auszugleichen.

(6) Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für Ihren Hauptvertrag.

§ 13 Können Sie die BUZ kündigen, Beiträge befristet aussetzen oder Beiträge stoppen?

Kündigen

(1) Sie können die [→] BUZ kündigen, wenn

- Sie noch Beiträge zahlen und
- wenn Sie auch den Hauptvertrag kündigen.

Ihre Kündigung hat die gleichen Folgen wie ein Beitrags-Stopp. Mehr dazu finden Sie in Absatz 2.

Beiträge befristet aussetzen

(2) Sie können die Beiträge der [→] BUZ nur befristet aussetzen, wenn Sie gleichzeitig die Beiträge des Hauptvertrags aussetzen. Dafür bieten wir Ihnen eine Beitragspause oder eine Stundung der Beiträge an. Mehr dazu finden Sie im Abschnitt „Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten“ in den Bedingungen des Hauptvertrags.

Nach einer Beitragspause muss die neue Berufsunfähigkeitsrente mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

Beiträge stoppen

(3) Sie können die Beiträge der [→] BUZ nur stoppen, wenn Sie gleichzeitig Ihre Beiträge des Hauptvertrags stoppen (Beitragsfreistellung). Wenn Sie die Beiträge stoppen, berechnen wir die Leistungen neu. Dabei berücksichtigen wir den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen [→] Rückkaufswert der BUZ. Der Rückkaufswert ist das [→] Deckungskapital der BUZ. Wir erheben keine Stornogebühr. In den ersten Vertragsjahren bieten wir einen Mindestwert. Dafür verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, weniger als fünf Jahre Beiträge zu zahlen, gilt: Die Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, am Anfang verminderte Beiträge zu zahlen, gilt: Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre. Solange Sie verminderte Beiträge zahlen, setzen wir niedrigere Teilbeträge an.

Nach einem Beitrags-Stopp muss die neue Berufsunfähigkeitsrente mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Ansonsten endet die BUZ und wir berechnen den [→] Rückkaufswert. Mit dem Rückkaufswert erhöhen wir das Guthaben des Hauptvertrags. Die garantierte Höhe der Leistungen nach einem Beitrags-Stopp finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch in folgendem Fall: Wir setzen den Beitrag für Ihren Hauptvertrag herab, weil Sie dies beantragen.

(5) Sinkt die Leistung aus der [→] BUZ, weil Sie den Vertrag kündigen oder Ihre Beiträge stoppen, gilt Folgendes: Sie können die BUZ zusammen mit dem Hauptvertrag wieder in Kraft setzen, ohne dass wir das

[→] Risiko erneut prüfen. Dafür müssen Sie folgende Bedingungen beachten:

- Sie beantragen dies innerhalb von zwölf Monaten, nachdem Sie den Vertrag gekündigt oder die Beiträge gestoppt haben.
- Sie zahlen in diesen zwölf Monaten die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge nach.
- Sie sind nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben bevor diese Bedingungen erfüllt sind.

Sie können stattdessen auch einen neuen Vertrag abschließen, der den ursprünglichen Schutz bei Berufsunfähigkeit bietet. Dies gilt auch, wenn die BUZ endet, weil Sie den Vertrag kündigen oder Ihre Beiträge stoppen. Für den neuen Vertrag verzichten wir darauf, das Risiko erneut zu prüfen. Sie können zwischen zwei Vertragsformen wählen: eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Rentenversicherung mit einer BUZ. Wenn Sie einen neuen Vertrag abschließen möchten, müssen Sie folgende Bedingungen beachten:

- Sie beantragen diesen innerhalb von zwölf Monaten, nachdem Sie den Vertrag gekündigt oder die Beiträge gestoppt haben.
- Sie sind nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Für den neuen Vertrag gelten die dann gültigen Tarife, Bedingungen und Steuerregelungen. Für die Gestaltungsmöglichkeiten nach § 15 Absätze 1 bis 4 gilt der Beginn des ursprünglichen Vertrags. Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie wir das Risiko beim letzten Vertrag eingestuft haben. Wenn wir dort [→] Zuschläge und Einschränkungen der Leistungen vereinbart haben, gelten diese auch für den neuen Vertrag. Ihre zum ursprünglichen Vertrag gemachten Angaben zu Gesundheit, Beruf und Einkommen werden auch Inhalt des neuen Vertrags. Dies müssen Sie uns bei Abschluss des neuen Vertrags bestätigen.

Wenn Sie bei früheren Verträgen mit uns die Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrags verletzt haben, gilt Folgendes: Die in § 5 genannten Folgen gelten auch für den neu beantragten Versicherungsschutz.

§ 14 Wie können Sie die BUZ ausschließen?

Wenn Sie für Ihren Vertrag laufende Beiträge zahlen, können Sie die [→] BUZ ausschließen. Der Hauptvertrag bleibt in diesem Fall unverändert bestehen. Sie können auch nur die Berufsunfähigkeitsrente ausschließen und die Befreiung von der Zahlung der Beiträge weiter mitversichern. Ein Ausschluss ist bis

spätestens fünf Jahre vor dem Ende der Versicherungsdauer möglich. Wenn Sie die BUZ ausschließen,

- zahlen wir keinen [→] Rückkaufswert aus,
- rechnen wir keinen Rückkaufswert in den Hauptvertrag ein und
- zahlen keine Beiträge an Sie zurück.

Sie können die BUZ wieder in Kraft setzen, in dem Sie einen neuen Vertrag abschließen. Für den Neuausschluss gelten die gleichen Regelungen, die wir in § 13 Absatz 5 beschrieben haben.

§ 15 Was gilt bei der Ausbau- und der Nachversicherungsgarantie?

Mit unserer Ausbau- und Nachversicherungsgarantie können Sie Ihren bestehenden Vertrag erhöhen oder einen neuen Vertrag abschließen. Dabei führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch. Die nachfolgenden Erhöhungsmöglichkeiten beziehen sich nur auf einen Ihrer Verträge mit Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitschutz, den Sie uns benennen. Diesen bezeichnen wir als den ursprünglichen Vertrag.

Wenn Sie die Rente im bestehenden Vertrag erhöhen wollen, gelten folgende Voraussetzungen:

- Der ursprüngliche Vertrag besteht noch keine fünf Jahre.
- Sie zahlen für den ursprünglichen Vertrag noch Beiträge.
- Auch nach der Erhöhung muss der Beitrag für die gesamte Berufsunfähigkeitsrente niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags.

Wenn Sie die Rente in einem neuen Vertrag erhöhen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Es gelten die dann gültigen Tarife, Bedingungen und Steuerregelungen sowie
- unsere dann gültigen Annahmerichtlinien (zum Beispiel zur Rentenhöhe und zum Endalter für bestimmte Berufe und Studiengänge).
- Sie zahlen für einen bei uns bestehenden Vertrag mit Berufsunfähigkeitschutz noch Beiträge. Dies muss nicht der ursprüngliche Vertrag sein.
- Sie können eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Rentenversicherung mit BUZ oder eine Grundfähigkeitsversicherung abschließen. Zusätzliche Möglichkeiten, den neuen Vertrag zu erweitern, finden Sie in Absatz 5.

Wenn im ursprünglichen Vertrag [→] Zuschläge vereinbart sind, ist eine Grundfähigkeitsversicherung nicht wählbar.

Bitte beachten Sie:

- In folgenden Fällen bieten wir keine Ausbau- und Nachversicherungsgarantie: Der Abschluss des ursprünglichen Vertrags erfolgte ohne [→] Risikoprüfung oder mit einer [→] vereinfachten Risikoprüfung.
- Wenn Sie bei früheren Verträgen mit uns die Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrags verletzt haben, gilt Folgendes: Die in § 5 genannten Folgen gelten auch für den neu beantragten Versicherungsschutz.

Ausbaugarantie

(1) Mit der Ausbaugarantie können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie können die Ausbaugarantie innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des ursprünglichen Vertrags ausüben.
- Sie sind nicht älter als 40 Jahre, wenn Sie die Ausbaugarantie ausüben.
- Sie erhöhen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente um insgesamt höchstens 6.000 EUR.
- Die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente aus allen bei uns bestehenden Verträgen beträgt höchstens 36.000 EUR. Dazu zählt auch die neu versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen nicht dazu.

Nachversicherungsgarantie

(2) Mit der Nachversicherungsgarantie können Sie Ihren Berufsunfähigkeitsschutz bei Eintritt bestimmter Ereignisse erhöhen.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie sind nicht älter als 50 Jahre, wenn Sie die Nachversicherungsgarantie ausüben.
- Das Ereignis ist während der Dauer des Vertrags eingetreten.
- Sie erhöhen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente je Ereignis um höchstens 6.000 EUR.

Sie können eine Nachversicherung innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse beantragen:

- Sie heiraten,
- Sie bekommen oder adoptieren ein Kind,
- Sie nehmen Ihre berufliche Tätigkeit nach der gesetzlichen Elternzeit wieder auf; dies gilt nur, wenn

- Sie nicht schon wegen Geburt oder Adoption eines Kindes erhöht haben,
- Sie lassen sich scheiden oder lassen eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben,
- Sie werden volljährig,
- Sie beginnen erstmals ein Studium,
- Sie beginnen erstmals eine Berufsausbildung,
- Sie schließen eine akademische Weiterqualifikation ab (zum Beispiel Facharztausbildung, Bachelor, Staatsexamen, Promotion); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht,
- Sie schließen eine Meisterprüfung erfolgreich ab,
- Sie erhalten Prokura,
- Sie machen sich hauptberuflich selbständig,
- Sie werden als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit,
- Sie sind nicht mehr Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk,
- Sie verlieren Ihre Ansprüche für den Fall einer Berufsunfähigkeit aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise,
- Sie kaufen eine Immobilie, die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn Sie ein Darlehen für einen Aus- oder Umbau der Immobilie in derselben Höhe aufgenommen haben.
- Sie nehmen ein Darlehen von mindestens 50.000 EUR im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit auf.

Bei den folgenden drei Ereignissen gilt: Sie können die jährliche Rente in einem Schritt um bis zu 12.000 EUR erhöhen.

- Sie überschreiten mit Ihrem jährlichen [→] Bruttoeinkommen die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Sie erhalten nachhaltig ein höheres Einkommen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - Sie nicht selbständig sind,
 - Ihr jährliches Bruttoeinkommen im Vergleich zum Vorjahr steigt und
 - diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.
- Sie erwirtschaften nachhaltig einen höheren Gewinn. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - Sie selbständig sind,

- Ihr durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre gestiegen ist und
- diese Steigerung mindestens 30 % beträgt. Hierfür vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davor liegenden Jahren.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Nachversicherung erst nach Ablauf der zwölf Monate beantragen, prüfen wir das [→] Risiko erneut.

Zusätzliche Nachversicherungsgarantie für Berufseinsteiger

(3) Mit dieser Nachversicherungsgarantie können Sie die jährliche Berufsunfähigkeitsrente um bis zu 18.000 EUR erhöhen.

Als Berufseinsteiger gelten Sie, wenn

- Sie eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben und
- im Anschluss erstmals eine Berufstätigkeit aufnehmen und
- nicht älter als 35 Jahre sind.

Sie können die Erhöhung innerhalb von zwölf Monaten beantragen, wenn Sie

- einen Arbeitsvertrag erhalten haben und
- eine berufliche Tätigkeit ausüben, die Ihrer Ausbildung entspricht und
- ein Ihrer Ausbildung entsprechendes Gehalt beziehen. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Bitte beachten Sie: Sie müssen in Ihrem ursprünglichen Vertrag eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert haben. Für diese zahlen Sie noch Beiträge. Der Berufseinstieg muss während der Dauer des Vertrags eingetreten sein.

Gemeinsame Regelungen für die Ausbau- und Nachversicherungsgarantie

(4) Für Erhöhungen aus der Ausbau- und Nachversicherungsgarantie nach den Absätzen 1 bis 3 gilt Folgendes:

- Sie können die jährliche Berufsunfähigkeitsrente aus Absatz 1 und 2 insgesamt höchstens um 18.000 EUR erhöhen. Die Erhöhung wegen Berufseinstieg nach Absatz 3 kann zusätzlich erfolgen. Dann dürfen die Erhöhungen aus den Absätzen 1 bis 3 zusammen 30.000 EUR nicht übersteigen.
- Wenn Sie in einem neuen Vertrag erhöhen und eine Rentenversicherung mit [→] BUZ wählen, gilt: Die gesamte Beitragsbefreiung aller bei uns bestehenden Verträge mit BUZ darf höchstens 6.000 EUR

im Jahr betragen. Dazu zählen auch die neu versicherte Beitragsbefreiung und bisherige Erhöhungen aus der Dynamik.

- Sie sind nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben.
- Wenn Sie bereits Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus bei uns bestehenden Verträgen erhalten, gilt: Wir können die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken oder ausschließen.
- Die Berufsunfähigkeitsrente muss in einem [→] angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen aus Erwerbstätigkeit stehen. Das Einkommen müssen Sie uns auf Verlangen nachweisen.
- Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie wir das [→] Risiko beim ursprünglichen Vertrag eingestuft haben. Wenn wir dort [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart haben, gelten diese auch für die Erhöhungen.

Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten

(5) Wenn Sie eine der Erhöhungsmöglichkeiten ausüben und dafür einen neuen Vertrag abschließen, gilt: Sie können

- zusätzlich eine [→] Dynamik vereinbaren und/oder
- ein höheres Endalter für den Versicherungsschutz festlegen.

Bei diesen beiden Erweiterungsmöglichkeiten führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch.

Wenn Sie bei Abschluss des neuen Vertrags einer [→] vereinfachten Risikoprüfung zustimmen, gilt: Sie können beantragen, den Versicherungsschutz um Folgendes zu erweitern:

- Garantierte Steigerung der Rente
- [→] Beitragsfreie Dynamik für die Rentenversicherung

§ 16 Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten bietet die BUZ?

Verlängerung des Versicherungsschutzes

(1) Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie Ihren Vertrag verlängern. Dies gilt auch, wenn die Grenze während der Dauer des Vertrags mehrmals angehoben wird. Sie können die Dauer des Versicherungsschutzes längstens um die Zeit-

spanne verlängern, um die sich Ihre Regelaltersgrenze erhöht, jedoch nicht länger als fünf Jahre. Dabei führen wir keine neue [→] Risikoprüfung durch. Das neue Endalter können Sie innerhalb der möglichen Zeitspanne frei wählen.

Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich entsprechend auch die vereinbarte [→] Leistungsdauer. Sie können auch die Versicherungsdauer unverändert lassen und nur die Leistungsdauer um volle Jahre verlängern. Ihre Leistungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit bleiben unverändert bestehen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Sie können die BUZ nicht ohne den Hauptvertrag fortführen.
- Der Beginn der Altersrente darf nicht vor dem Ende der Versicherungs- oder Leistungsdauer liegen.
- Es kann erforderlich sein, dass Sie den Beginn der Altersrente im Hauptvertrag ebenfalls nach hinten schieben müssen.
- Auch nach der Verlängerung muss der Beitrag für die gesamte Berufsunfähigkeitsrente niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags.

Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung berechnen wir den Beitrag bezogen auf die neuen Dauern neu. Wir können hierfür auch die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zum Zeitpunkt der Verlängerung für die dann gültigen Tarife gelten.

Wenn Sie Ihren Vertrag verlängern wollen, gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist,
- die Dauer bis zum Ende des Vertrags beträgt zum Zeitpunkt der Verlängerung mindestens fünf Jahre,
- Sie sind nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben,
- das neue Endalter entspricht unseren dann gültigen Annahmerichtlinien und
- Sie zahlen für Ihren Vertrag noch Beiträge

Bitte beachten Sie: Wenn Sie während der Dauer des Vertrags berufsunfähig waren, können wir die Verlängerung einschränken oder ausschließen.

Garantierte Steigerung der Rente

(2) Wenn Sie vereinbart haben, dass Ihre Berufsunfähigkeitsrente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern. Sie können die Steigerung auch ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum,

in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Wir berechnen die neuen Garantien dann auf Grundlage der [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

Prüfung des Beitrags nach einem Berufswechsel

(3) Wenn Sie Ihren Beruf wechseln oder sich ein anderes berufsbezogenes Merkmal ändert, können Sie den Beitrag prüfen lassen. Dazu müssen Sie uns die Änderungen in [→] Textform mitteilen. Wir prüfen, ob sich durch den neuen Beruf oder die Merkmale der Beitrag ändert. Wir berechnen den neuen Beitrag mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Vereinbarte [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen bleiben unverändert. Wenn sich dabei ein niedrigerer Beitrag ergibt, zahlen Sie künftig den niedrigeren Beitrag. Wir können die Senkung des Beitrags von einer erneuten [→] Risikoprüfung abhängig machen.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen verzichten wir auf eine erneute Risikoprüfung: Der Versicherte

- ist nicht älter als 35 Jahre und
- wechselt seinen Beruf innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des Vertrags und
- übt den neuen Beruf seit mindestens sechs Monaten aus.

Als Berufswechsel gilt auch: Der Versicherte erhält Führungsverantwortung oder schließt eine akademische Weiterqualifizierung ab.

Für Studenten und Auszubildende gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Versicherte war bei Beginn des Vertrags nicht älter als 20 Jahre und
- der Vertrag besteht noch keine zehn Jahre.

Wir verzichten in diesen Fällen auf eine erneute Risikoprüfung bei Eintritt folgender Ereignisse: Der Versicherte

- beginnt erstmals ein Studium,
- beginnt ein Aufbaustudium (z.B. Master oder MBA) nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium,
- beginnt erstmals eine Berufsausbildung,
- nimmt erstmals eine Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums auf.

Den Berufswechsel oder den Eintritt eines Ereignisses müssen Sie uns innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllen der Voraussetzungen nachweisen.

Weitere Voraussetzungen: Der Versicherte ist oder war nicht bereits berufsunfähig, hat noch keinen Antrag auf Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung gestellt und der Vertrag wurde nicht beitragsfrei gestellt.

Wenn die neuen berufsbezogenen Merkmale nicht zu einem niedrigeren Beitrag führen, bleibt der bisherige Beitrag unverändert. Wir werden den Beitrag nicht erhöhen, auch wenn die Prüfung dies ergeben sollte.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Abstrakte Verweisung

Der Verzicht auf die abstrakte Verweisung bedeutet, dass wir auch in folgendem Fall leisten:

- Sie können eine Tätigkeit aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben und
- diese Tätigkeit würde Ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechen und
- diese Tätigkeit geht nicht zu Lasten Ihrer Gesundheit.

Angemessenes Verhältnis zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Als angemessen gilt bei Arbeitnehmern: Die gesamte jährliche Rente darf höchstens 70 % des letzten jährlichen [→] Bruttoeinkommens betragen. Bei [→] Selbständigen darf die gesamte jährliche Rente höchstens folgende Höhe haben: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre. Zur gesamten jährlichen Rente gehören alle bestehenden und beantragten Absicherungen der Arbeitskraft des Versicherten. Anwartschaften aus der

gesetzlichen Rentenversicherung zählen nicht dazu. Weitere Details, in welchem Umfang einzelne Absicherungen nach unseren aktuellen Annahmerichtlinien anzurechnen sind, stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Arglistig	Arglist bedeutet, dass Sie uns absichtlich täuschen. Zum Beispiel, indem Sie falsche Angaben machen, um unsere Entscheidung bei der Annahme des Antrags zu beeinflussen.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven. Weil die Kapitalmärkte schwanken, können die Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen. Sie können sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.
Bruttoeinkommen	Dies ist bei angestellten Arbeitnehmern der Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgezogen.
BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Deckungskapital	Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Beitragsteilen, die wir nicht sofort für Kosten und das [→] Risiko der Berufsunfähigkeit benötigen. Wir legen das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an. Das Deckungskapital der [→] BUZ verzinsen wir garantiert mit 1 % pro Jahr.
Dynamik	Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das [→] Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Fahrlässig	Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.
Gefahrerhebliche Umstände	Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.
Grob fahrlässig	Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.
Hausfrauen/-männer	Die beruflichen Tätigkeiten von Hausfrauen und Hausmännern umfassen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung eines Haushalts. Zum Beispiel: Aufräumen, Putzen, Waschen, Einkaufen, Kochen. Auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Familie gehören dazu. Zum Beispiel Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.
Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen	Dieser ist gesetzlich geregelt und an den Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt sich dieser Betrag. Mehr dazu finden Sie in § 10 Absatz 3 EStG.

Karenzzeit	Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbaren, zahlen Sie für Ihren Vertrag einen geringeren Beitrag. Während der Karenzzeit zahlen wir keine Berufsunfähigkeitsrente, obwohl Sie berufsunfähig sind.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Leistungsdauer	Wenn Sie berufsunfähig sind, zahlen wir unsere Leistungen höchstens bis zum Ende der Leistungsdauer. Die Leistungsdauer kann länger sein als die Versicherungsdauer, aber nicht umgekehrt.
Mischtätigkeit	Sie üben mehrere Berufe in Teilzeit aus. Für die Leistungsprüfung berücksichtigen wir in diesem Fall diese Tätigkeiten nebeneinander.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen über das versicherte [→] Risiko, den [→] Rechnungszins und die Kosten.
Rechnungszins	Ist der Zinssatz, mit dem wir das [→] Deckungskapital der [→] BUZ garantiert verzinsen. Wir garantieren für die gesamte Vertragsdauer einen Zinssatz von 1 % pro Jahr.
Risiko	Ist bei einer [→] BUZ die Wahrscheinlichkeit, dass Sie berufsunfähig werden. Außerdem beinhaltet das Risiko Annahmen darüber, wann Sie wieder einen Beruf ausüben können oder sterben. Das Risiko erhöht sich auch dann, wenn Sie im Beruf oder in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt sind.
Risikoprüfung	Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir Ihr [→] Risiko. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert der [→] BUZ ermitteln wir, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen oder die Beiträge stoppen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wie wir den Rückkaufswert berechnen, finden Sie in § 13. Wir zahlen den Rückkaufswert nicht aus.
Sachdienliche Auskünfte	Sachdienlich sind Auskünfte, die wir auch verlangen können, wenn wir zum ersten Mal prüfen, ob Sie berufsunfähig sind. Dazu gehören alle Angaben, die wichtig sind, damit wir Ansprüche auf Leistungen feststellen und abwickeln können.
Selbständige	Personen, die ihre berufliche Tätigkeit nicht weisungsgebunden ausüben und Einfluss auf die betriebliche Gestaltung nehmen können. Selbständige tragen ein unternehmerisches Risiko. Zu den Selbständigen gehören zum Beispiel Freiberufler und Gewerbetreibende. Nicht zu den Selbständigen im Sinne der Umorganisation zählen: Vorstände, nicht beherrschende Geschäftsführer und Arbeitnehmer mit Direktionsbefugnissen.
Teilzeittätigkeit	Tätigkeit, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Der Begriff ist ebenfalls in

§ 2 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz definiert. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Textform

Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Überschüsse

Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Es treten weniger Versicherungsfälle ein als angenommen.

Überschussanteil

Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.

Versichertenbestand

Anzahl der Versicherten der Alte Leipziger Lebensversicherung.

Versicherungsjahr

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Beginn der Altersrente vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte [→] Risiko, den Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes. Für Änderungen während der Dauer des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.

Vorsätzlich

Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.

Zuschläge

Können vereinbart werden, wenn sich das Risiko erhöht, weil Sie ein Leiden haben oder ein gefährliches Hobby ausüben.